

BEKANNTMACHUNG

über die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Witzingerreut“

Der Gemeinderat Witzmannsberg hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Witzingerreut“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch – BauGB – im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen und die Verwaltung beauftragt, das erforderliche Verfahren durchzuführen. Es wird der Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Witzingerreut“ gemäß §§ 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.

Das Plangebiet der Außenbereichssatzung „Witzingerreut“ umfasst folgendes Gebiet:

Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Schaffung klarer bauplanungsrechtlicher Rahmenbedingungen ist es erforderlich, die textlichen Festsetzungen der Außenbereichssatzung entsprechend anzupassen. Die Änderung dient der planungsrechtlichen Klarstellung und der Herstellung einer Grundlage, die mit der bereits positiv beschiedenen Bauvoranfrage auf der Flur Nr. 1764 Gemarkung Witzmannsberg aus dem Jahr 2023 in Einklang steht.

Folgende Flurstücke sind je zu Teilflächen betroffen: Flur Nr. 1695, 1700, 1701, 1703, 1703/2, 1764, 1765 und 1766 Gemarkung Witzmannsberg.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.



Der Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Witzingerreut“ mit Begründung in der Fassung vom 17.02.2026 kann in der Zeit **vom 10.03.2026 bis 14.04.2026** im Rathaus der VG Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling, Vorraum Zimmer Nr. 14 während der allgemeinen Öffnungszeiten, im Internet auf der

Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Tittling (www.verwaltungsgemeinschaft-tittling.de) und im zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern eingesehen werden.

Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch übermittelt werden, hierzu bitten wir um eine Stellungnahme an folgende E-Mail-Adresse: bauamt@vg-tittling.de. Sie können aber auch während der o. g. Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung der Außenbereichssatzung „Witzingerreut“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung der Außenbereichssatzung „Witzingerreut“ nicht von Bedeutung ist. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.verwaltungsgemeinschaft-tittling.de eingestellt. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Tittling, 06.03.2026



Josef Schuh, 1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die oben genannte Bekanntmachung liegt im Rathaus der VG Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling, Vorraum Zimmer Nr. 14 während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Tittling, 06.03.2026

Josef Schuh

1. Bürgermeister



An die Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft
Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling

angeheftet am 06.03.2026

abgenommen am

Tittling,

.....
(Unterschrift)